

lohn besteht; hat er bloß den Gegenstand und Betrag zu nennen, so wird er die Arbeit und den Lohnrückstand angeben, und dabei bewendet es; der Beklagte weiß nun weiter Nichts, als: er soll 2 Thaler Arbeitslohn bezahlen; er weiß aber nicht, von welchem Gute der Anspruch formirt wird, kann mithin vorher nicht in seinen Rechnungen nachsehen, keine Erkundigung einziehen und sich nicht vorbereiten, wenn er den Klaggrund nicht spezieller erfährt.

Vizepräsident D. Haase: Vielleicht würden sich die verschiedenen Ansichten auf diese Weise vereinigen lassen, daß man zu dem Amendement das Wort: „kurze“ hinzusetzt. Dadurch würde dem Richter in die Hand gegeben werden, die nöthigen Spezialitäten hervorzuheben. Wenn wir hingegen die Worte des Amendements unverändert beibehalten, so könnte der Richter glauben, er wäre gehalten, die sämtlichen, oft vielleicht sehr weiterschweifigen Angaben des Klägers wörtlich wiederzugeben. Der Herr Antragsteller wünscht selbst, wie es scheint, nur eine kurze Bezeichnung des speziellen Klaggrundes. So würde auf der einen Seite dem Beklagten gebient, und auf der andern Seite die Absicht erreicht, um daraus entstehende Kosten zu vermeiden. —

Referent Rour: Der geehrte Sprecher ist wohl davon ausgegangen, daß der Abgeordnete, der den Antrag gestellt, die Worte beibehalten will.

Vizepräsident D. Haase: Es scheint ein Mißverständnis vorzuwalten. Der Hr. Antragsteller wollte die spezielle Bezeichnung des Klaggrundes. Ich war damit im Allgemeinen einverstanden, nur eine Beschränkung des Richters dabei wünschte ich, nämlich: eine kurze oder gedrängte Bezeichnung des Klaggrundes, damit nicht der Richter in Versuchung komme oder sich dem Glauben hingebt, Alles und auch das Unnöthige aufzunehmen, was der Kläger bei ihm angebracht hat.

Abg. Sachse: Ich habe weder von dem Herrn Referenten, noch von dem Herrn Antragsteller auf meine Frage eine Antwort erhalten, nämlich: ob der Bestellzettel noch mehr enthalten solle, als die Klage selbst; ob nämlich, wer schriftlich sein Anbringen, jedoch nicht speziell und deutlich gemacht hat, herein zu bestellen sein und sich ausführlicher erklären soll; denn wäre dies der Fall, dann trete wegen der damit verbundenen Botenlöhne, Wege und Versäumnisse für den Kläger ein schlimmerer Zustand ein, als wie es bis jetzt gewesen ist.

Nach einer Bemerkung des Secretair Richter erklärt sich der Abgeordnete Sachse zufriedengestellt.

Vizepräsident D. Haase: Ich bleibe bei dem von dem Antragsteller gegebenen Beispiele stehen. Wenn also ein Arbeiter, der rückständige Tagelöhne fordert, deshalb eine große Geschichtserzählung oder eine lange Auseinandersetzung dem Richter mittheilt, so würde nach meiner Ansicht der Richter aus der ihm gewordenen Mittheilung nur so viel zu entnehmen haben, als nöthig ist, um den Beklagten von dem Anspruch ausreichend zu unterrichten, wozu die Angabe der Summe, der Art der Arbeit, der Zeit und des Orts, wo diese geleistet worden, zureichen möchte.

Abg. Sachse: Ich halte den Antrag für passend.

Präsident: Der Secretair Richter ist damit einverstanden, daß sein Antrag nun so laute: „den Gegenstand des Anspruchs mit kurzer Bezeichnung des speziellen Klaggrundes“, und ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag, wie er sich gestaltet hat, unterstützen wolle? Wird zahlreich unterstützt.

Abg. D. v. Mayer: Mir geht gegen das Amendement nur ein Bedenken bei. Ich bin zwar damit einverstanden — denn es befördert den Zweck der ganzen Sache; — allerdings habe auch ich geglaubt, daß der Grund der Klage kürzlich bezeichnet werden müsse. Allein damit scheint mir die Sache nicht abgemacht zu sein; denn wenn der Herr Antragsteller so viel bezeichnet haben will, daß der Beklagte erfährt, auf welchem der Güter die Arbeit gemacht worden ist, so geht daraus noch nicht hervor, aus welcher Zeit sich die Arbeit herschreibt, und bleibt sonach ungewiß, ob der Anspruch aus einer Arbeit vor 10 oder 5 Jahren herrührt. Ich sollte glauben, wenn einmal spezialisirt werden soll, so wäre es nothwendig, zu sagen: mit kürzlicher Angabe des Klaggrundes und der Zeit seiner Entstehung; denn sonst ist man so klug, wie vorher, und gerade in dem Beispiele, das der Secr. Richter angeführt hat, ist die Zeit wichtiger als der Ort, wo die Arbeit geschehen.

Königl. Commissair D. Freyßig: In größern Rechts-sachen würde das angemessen sein, was der Herr D. v. Mayer gesagt; allein bei ganz kleinen Sachen dürfte es wohl hinreichend sein, wenn der Grund der Klage und der Betrag der Forderung kurz angezeigt würde. Sollte eine ausführlichere Angabe der Thatsachen, auf welche der Anspruch sich stützt, sogleich bei der Anmeldung vom Kläger gefordert werden, so würde dieses der ganzen Anlage des Gesetzes entgegen sein. Auch würden dann die Grenzen schwer zu ziehen sein, wie weit man es dem Kläger zur Pflicht machen soll, seinen Anspruch zu spezialisiren, und wie weit man den Richter verbindlich machen soll, dem Beklagten dies bekannt zu machen. Ich sollte meinen, daß es in solchen geringen Sachen ausreichen werde, wenn nur auf die Weise, wie im Gesetzentwurfe angedeutet ist, verfahren würde. Sollte ein ausführlicheres Anbringen erfordert werden, so würde das, wie gesagt, mit dem Plane des Gesetzes nicht vereinbar sein. Die Bestellzettel würden nicht auf die Weise erlassen werden können, wie man es beabsichtigt. Es sollen Formulare dazu gedruckt oder lithographirt werden. Das würde aber schwer sein, wenn man in diesem oder jenem Falle ausführliche geschichtliche Notizen, wodurch etwa der Kläger die Klage schon zu begründen gesucht hat, sollte mit hineinbringen müssen.

Abg. D. v. Mayer: Ich muß gestehen, ich bin durch das, was der Königl. Commissair gesagt hat, überrascht worden. Wenn nicht im Bestellzettel aufgenommen werden soll die Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, so scheint das Gegentheil im Sinne des Gesetzentwurfs zu liegen, und es würde seltsam herauskommen, wenn hierunter ein Verbot ausgesprochen würde. Wenn z. B. ein Schuhmacher Jemanden wegen ei-